

Bestimmungen für den Zahlungsverkehr

1. Zweck und Geltungsbereich

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für die Ausführung und den Empfang inländischer und grenzüberschreitender Überweisungen ("Zahlungsaufträge") sämtlicher Währungen. Sie gelten für alle über die Privatbank Bellerive AG ("PBB") abgewickelten Zahlungen, unabhängig von Produkt- und Auftragsart.

Die Bestimmungen gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB"). Vorbehalten bleiben andere produkt- oder dienstleistungsspezifische Verträge sowie sonstige Spezialreglemente des Zahlungsverkehrs.

2. Zahlungsauftrag

2.1. Grundsätzliche Angaben zum Zahlungsauftrag

Der Kunde oder seine Bevollmächtigten müssen der PBB für die Ausführung eines Zahlungsauftrags grundsätzlich die folgenden Angaben übermitteln:

- Name und Vorname bzw. Firma sowie Wohnsitz-/Sitzadresse des Kunden
- IBAN (International Bank Account Number) oder Kontonummer des zu belastenden Kontos
- Name und Vorname bzw. Firma sowie Wohnsitz-/Sitzadresse des Begünstigten
- IBAN oder Kontonummer des Begünstigten
- Clearingnummer bzw. nationaler Bankcode oder BIC (Bank Identifier Code) und/oder Name des Finanzinstituts des Begünstigten
- Überweisungsbetrag und Währung
- Gewünschtes Ausführungsdatum des Zahlungsauftrags
- Datum und Unterschrift bei schriftlichen Zahlungsaufträgen

2.2. Zahlungsauftrag ins Ausland oder innerhalb der Schweiz in Fremdwährungen

Zusätzlich zu den Angaben gemäss Ziffer 2.1 haben der Kunde oder sein Bevollmächtigter für Zahlungsaufträge ins Ausland in allen Währungen oder innerhalb der Schweiz in Fremdwährungen folgende Angaben zu ermitteln:

- Spesenregelung (Gebührenteilung oder zulasten Auftraggeber oder zulasten Begünstigter; fehlt diese Angabe, folgt Gebühren zulasten Auftraggeber)
- Weitere länderspezifische Angaben, sofern notwendig

2.3. Zahlungsauftrag im SEPA-Standard

Ergänzend zu den Angaben in Ziffern 2.1 und 2.2 gelten für Zahlungsaufträge im SEPA-Zahlungsverkehrsstandard (Single Euro Payments Area) zwingend besondere Bestimmungen. Diese können bei der PBB bezogen werden.

2.4. Zahlungsausführung

Die PBB führt im Auftrag des Kunden einen Zahlungsauftrag zum vorgesehenen Zeitpunkt aus, wenn die für die Ausführung erforderlichen Angaben vorliegen und vollständig, genau und in sich widerspruchsfrei sind. Zudem muss der Kunde zum Zeitpunkt der Zahlungsausführung auf seinem zu belastenden Konto über frei verfügbares Guthaben

oder eine frei verfügbare Kreditlimite im Mindestumfang des auszuführenden Zahlungsauftrags inklusive allfälliger Bankspesen verfügen.

Der Ausführung des Zahlungsauftrags dürfen keine Verfügungsverbote oder -beschränkungen entgegenstehen, insbesondere keine gesetzlichen oder regulatorischen Vorschriften, behördlichen Anordnungen, von der PBB zu beachtenden nationalen oder internationalen Sanktionsmassnahmen oder Vereinbarungen (z. B. Verpfändung von Konto guthaben).

Die PBB ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Zahlungsauftrag trotz mangelhafter oder fehlender Angaben auszuführen, wenn diese durch die PBB zweifelsfrei berichtet und/oder ergänzt werden können. Bei Fehlen eines Ausführungsdatums ist die PBB berechtigt, die Zahlung am nächstmöglichen Termin auszuführen.

Es steht im freien Ermessen der PBB, ob sie einen Zahlungsauftrag trotz fehlender Deckung ausführt.

Sind die Voraussetzungen erst nach dem gewünschten Ausführungsdatum erfüllt und liegt keine gegenteilige Weisung des Kunden vor, so kann die PBB einen Zahlungsauftrag auch nach dem gewünschten Ausführungsdatum ausführen, statt den Zahlungsauftrag zurückzuhalten oder an den Kunden zu retournieren.

Bei Ausführung bzw. gegebenenfalls bei Erfassung des Zahlungsauftrags in den Systemen der PBB wird das vom Kunden angegebene Konto mit Valutadatum des effektiven Ausführungstages belastet. Die am Ausführungstag an die Begünstigten weitergeleiteten Zahlungen können bei der PBB nicht mehr widerrufen werden.

2.5. Mehrere Zahlungsaufträge

Werden mehrere Zahlungen gemeinsam zur Ausführung aufgegeben, müssen sämtliche Voraussetzungen gemäss vorstehenden Ziffern 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4 für jeden einzelnen Zahlungsauftrag erfüllt sein. Andernfalls können Zahlungsaufträge durch die PBB unverarbeitet zurückgewiesen werden.

2.6. Annahmeschlusszeiten

Auf Anfrage teilt die PBB die Annahmeschlusszeiten für Zahlungsaufträge mit. Erfolgt der Auftrag durch den Kunden nach Ablauf der entsprechenden Annahmeschlusszeit, oder entstehen Verzögerungen aufgrund von Abklärungen, welche vor der Ausführung erforderlich sind, wird die Zahlung am nachfolgenden Bankwerktag ausgeführt.

2.7. Änderungen, Widerruf und Rückruf von Zahlungsaufträgen

Änderungen an bereits erteilten Zahlungsaufträgen sowie der Widerruf von Zahlungsaufträgen müssen der PBB unverzüglich mitgeteilt werden. Wurde der Zahlungsauftrag bereits ausgeführt, kann der Kunde einen Rückruf beantragen.

Rückrufe und Änderungsanträge ausgeführter Zahlungsaufträge werden von der PBB an die Empfängerbank weitergeleitet. Es liegt jedoch nicht in der Verantwortung der PBB, ob der Rückruf zu einer Rückzahlung führt oder der Änderungsantrag akzeptiert wird. Rückrufe und Änderungsanträge sind in der Regel kostenpflichtig.

2.8. Nichtausführung und Retournierung von Zahlungen

Die PBB informiert den Kunden innert nützlicher Frist und in geeigneter Form über die Nichtausführung oder die Retournierung eines Zahlungsauftrags. Sofern der Betrag bereits belastet worden ist, schreibt sie den zurücküberwiesenen Betrag dem betreffenden Konto mit Valuta des Eingangs wieder gut. Ein allfälliges Kurs- bzw. Währungsrisiko trägt der Kunde.

Ist die PBB in der Lage, den Grund für die Retournierung der Zahlung zu beseitigen, ist sie auch ohne Rücksprache mit dem Kunden berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zahlung erneut auszuführen.

Die PBB haftet für Rückweisungen oder Verspätungen infolge ungenügender bzw. fehlender oder falscher Instruktionen, soweit sie die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt hat. Andernfalls werden die in diesem Zusammenhang anfallenden Spesen dem Kunden belastet.

2.9. Gutschriftsdatum beim Begünstigten

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sich Gutschriften beim Begünstigten infolge länderspezifischer Regelungen betreffend (Bank-)Feiertage oder anderer Gutschriftenregelungen des Finanzinstituts des Begünstigten verzögern können. Die PBB hat keinen Einfluss darauf, wann die Gutschrift auf dem Konto des Zahlungsempfängers bei einem anderen Finanzinstitut erfolgt.

2.10. Drittpartei-, Transfer- und Bonitätsrisiko

Die PBB wählt und instruiert die an der Abwicklung einer Überweisung beteiligten Parteien (z.B. Korrespondenzbank) mit der geschäftsüblichen Sorgfalt. Kommt eine nicht von der PBB ausgewählte Partei (z.B. das Finanzinstitut des Begünstigten) oder eine Partei, die mangels Wahlmöglichkeit von der PBB beigezogen werden musste, ihren Pflichten nicht nach, so kann der Kunde hieraus keine Ansprüche gegen die PBB ableiten.

Überweisungen können durch Umstände ausserhalb des Einflussbereichs der PBB verzögert oder verhindert werden, insbesondere aufgrund von (inter)nationalen oder ausländischen Regelungen und Massnahmen (z. B. gesetzlichen oder regulatorischen Einschränkungen wie Sanktionsmassnahmen, Transferverboten oder Einschränkungen von Währungs- und Zahlungssystemen) oder aufgrund der Insolvenz einer beteiligten Korrespondenz- oder Empfängerbank. Die PBB haftet nicht aus einer solchen Verzögerung, Blockierung oder Nichtausführung der Transaktion, es sei denn, sie habe dabei die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt.

2.11. Verzicht auf Datenabgleich

Der auftraggebende Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Gutschrift durch das Finanzinstitut des Begünstigten in der Regel einzig anhand der in der Überweisung angegebenen IBAN oder Kontonummer, d.h. ohne Abgleich mit Name und Adresse des Begünstigten, erfolgt. Das Finanzinstitut des Begünstigten kann sich vorbehalten, diesen Abgleich nach eigenem Ermessen dennoch vorzunehmen und die Überweisung bei Nichtübereinstimmung zurückzuweisen.

3. Zahlungseingang

3.1. Gutschrift von Zahlungseingängen

Zahlungseingänge werden dem mit der IBAN oder der Kontonummer bezeichneten Konto gutgeschrieben. Es erfolgt kein Abgleich der übermittelten Daten mit dem Namen und der Adresse des Kontoinhabers. Es steht im freien Ermessen der PBB, ob sie dennoch einen solchen Abgleich durchführt. Die PBB ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zahlungen trotz mangelhafter oder fehlender Angaben gutzuschreiben, wenn diese durch die PBB zweifelsfrei berichtigt und/oder ergänzt werden können.

Regulatorische Vorschriften oder behördliche Anordnungen, welche ausserhalb der Einflussmöglichkeiten der PBB liegen, können eine Gutschrift verzögern, blockieren oder zu einer Rückleitung führen.

3.2. Rückleitung von Zahlungseingängen

Zahlungseingänge, bei denen die wesentlichen Angaben im Auftrag mit denjenigen der PBB-Widersprüche ergeben oder andere Gründe eine Gutschrift verhindern (z.B. Vorschriften, behördliche Verfügungen, aufgehobene oder gesperrte Konto- oder Geschäftsbeziehungen), werden in der Regel an das Finanzinstitut des Auftraggebers retourniert.

Die PBB ist im Zusammenhang mit einer Rücküberweisung berechtigt, allen an der Transaktion beteiligten Parteien den Grund der nicht erfolgten Gutschrift bekanntzugeben. Dadurch können allfällige Rückschlüsse Dritter bezüglich der Bankverbindung des Kunden nicht ausgeschlossen werden.

3.3. Recht auf Rückbelastung einer Gutschrift

Die PBB kann ohne Zustimmung des Kunden einen gutgeschriebenen Betrag dem Kundenkonto rückbelasten, wenn eine Verbuchung unrechtmässig, insbesondere irrtümlich, fehlerhaft oder gesetzeswidrig, erfolgt ist. Sie informiert den Kunden innert nützlicher Frist und in geeigneter Form über die Rückbelastung.

4. Gemeinsame Bestimmungen

4.1. Währungsumrechnung und Kursrisiko

Unabhängig von der Währung erfolgt die Belastung bzw. die Gutschrift in der Regel auf dem in der Überweisung angegebenen Konto. Bedingt die Belastung oder Gutschrift eine Umrechnung in die bzw. von der Kontowährung, wird der jeweils aktuelle Devisenankaufs- bzw. -verkaufskurs am Tag der Verarbeitung der entsprechenden Überweisung zugrunde gelegt.

Allfällige Kursrisiken (Kursgewinne oder -verluste, z. B. bei einer Rücküberweisung) trägt der Kunde.

4.2. Gebühren

Die PBB ist berechtigt, für Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Zahlungsverkehr, insbesondere für die Abwicklung von Zahlungsaus- und -eingängen und die Währungsumrechnung, Gebühren zu erheben sowie jederzeit abzuändern. Die vom Kunden zu zahlenden Gebühren können auch Kosten umfassen, die der PBB von Finanzinstituten für die Mitwirkung bei der Abwicklung oder Abklärung von Zahlungstransaktionen in Rechnung gestellt werden.

Die Gebühren richten sich nach den jeweils geltenden Gebührensätzen. Diese sind auf www.bellerivebanking.ch/allgemein publiziert und können bei der PBB in gedruckter Form bezogen werden.

Gebührenänderungen werden dem Kunden schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekanntgegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde das betroffene Produkt bzw. die betroffene Dienstleistung nicht innert 30 Tagen ab Bekanntgabe kündigt. Kündigungs- oder Rückzugsfristen gemäss besonderen Bedingungen oder Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Die PBB das Recht, die erhobenen Gebühren einem Konto des Kunden zu belasten.

4.3. Haftung

Die PBB haftet nur für direkte Schäden, die von ihr durch eine Verletzung der geschäftsüblichen Sorgfalt verursacht wurden.

4.4. Änderungen dieser Bestimmungen

Die PBB kann diese Bestimmungen jederzeit ändern. Solche Änderungen werden auf geeignete Weise bekanntgegeben und gelten ohne gegenteilige schriftliche Mitteilung innert Monatsfrist ab dem Datum der Bekanntgabe als genehmigt.

Im Widerspruchsfall kann der Kunde die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigungs- oder Rückzugsfristen gemäss besonderen Bestimmungen oder Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Die jeweils gültige Version dieser Bestimmungen ist im Internet unter www.bellerivebanking.ch/dokumente verfügbar.